



INFORMATION Nr. 5/2003

betreffend die Neuordnung des Posteinlaufs

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nimmt den absehbaren Standortwechsel des Landgerichts sowie die demnächst beginnende Umstellung auf das EDV-Register zum Anlass, den Einlauf und somit auch das Beglaubigungswesen in Öffentlichkeitsregister-Angelegenheiten eigenständig wahrzunehmen.

1. Unterschriftenbeglaubigung:

Entsprechend der bisher von der Landgerichtskanzlei wahrgenommenen Beglaubigung bietet nunmehr auch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt diese Dienstleistung im Rahmen seiner Tätigkeit an.

Es ist daher nicht notwendig, Dokumente oder Unterschriften, welche zum Öffentlichkeitsregister eingereicht werden, vorher bei einer anderen Stelle beglaubigen zu lassen.

2. Posteinlauf:

Es ist zur Verkürzung der Erledigungsdauer sinnvoll, sämtliche Anträge und Unterlagen direkt am Schalter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes (bzw. ausserhalb der Schalteröffnungszeiten bei den Mitarbeitern) abzugeben.

Ab einem noch mitzuteilenden Stichtag bzw. spätestens mit Übersiedlung des Landgerichtes an den neuen Standort wird der bisherige Abholdienst bei der Landgerichtskanzlei nicht weiter durchgeführt werden. Somit sind die Kunden dann selbst dafür verantwortlich, dass die Dokumente auch tatsächlich beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einlangen.

Vaduz, 18.11.2003